

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

AG Medizinrecht

**Neuerungen im MVZ-Bereich,
insbesondere Zahnärzte MVZ**

**11. September 2016
Düsseldorf**

**Dirk Niggehoff
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Medizinrecht**

1

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Statistik

11. November 2016

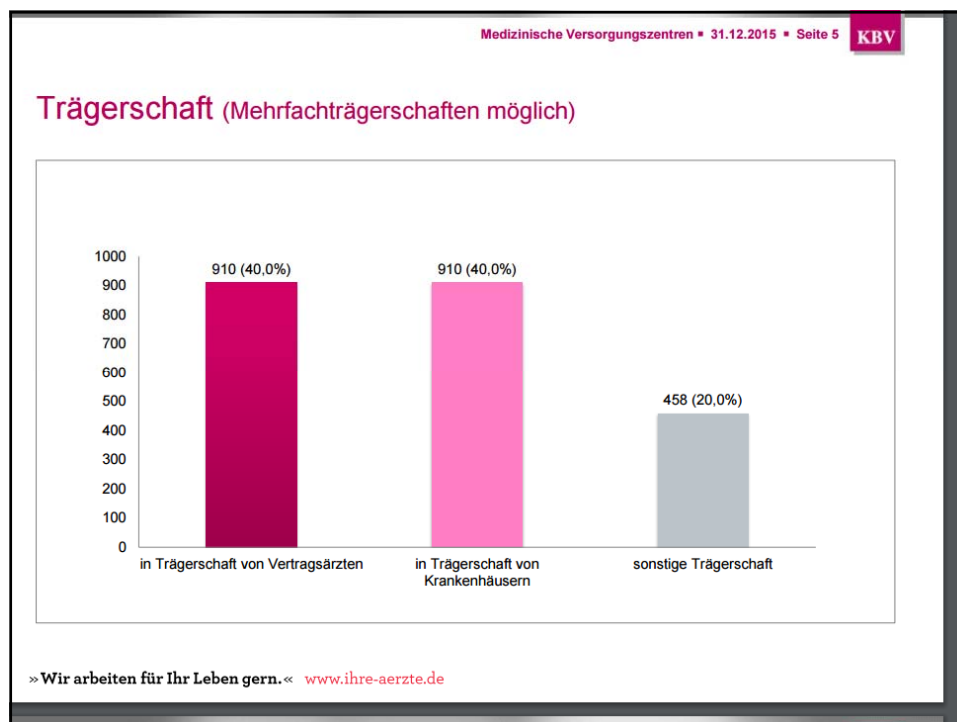
2

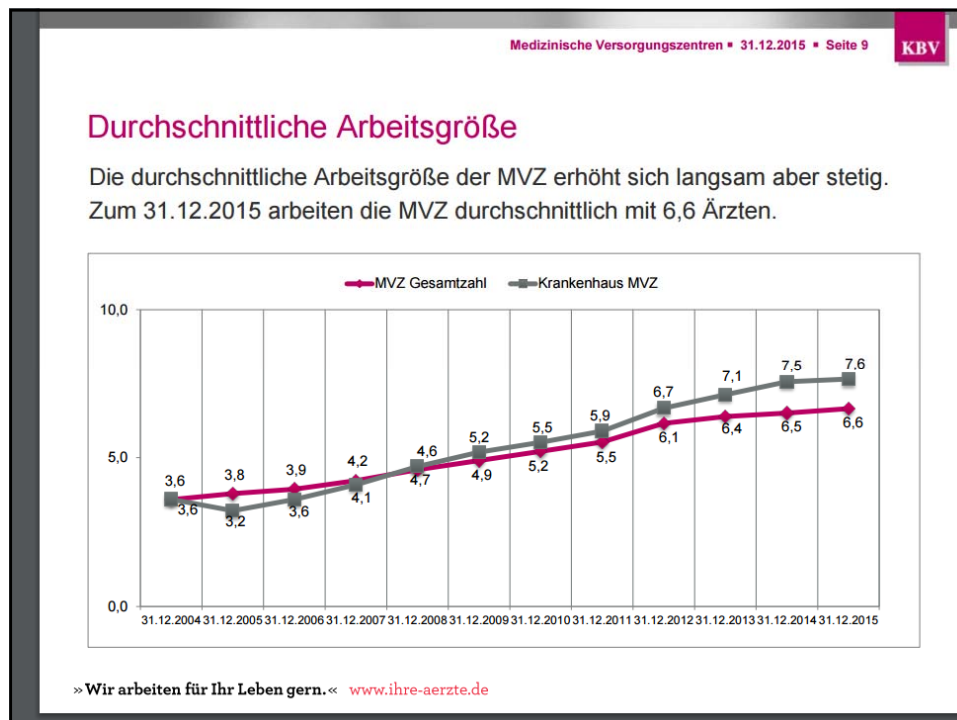
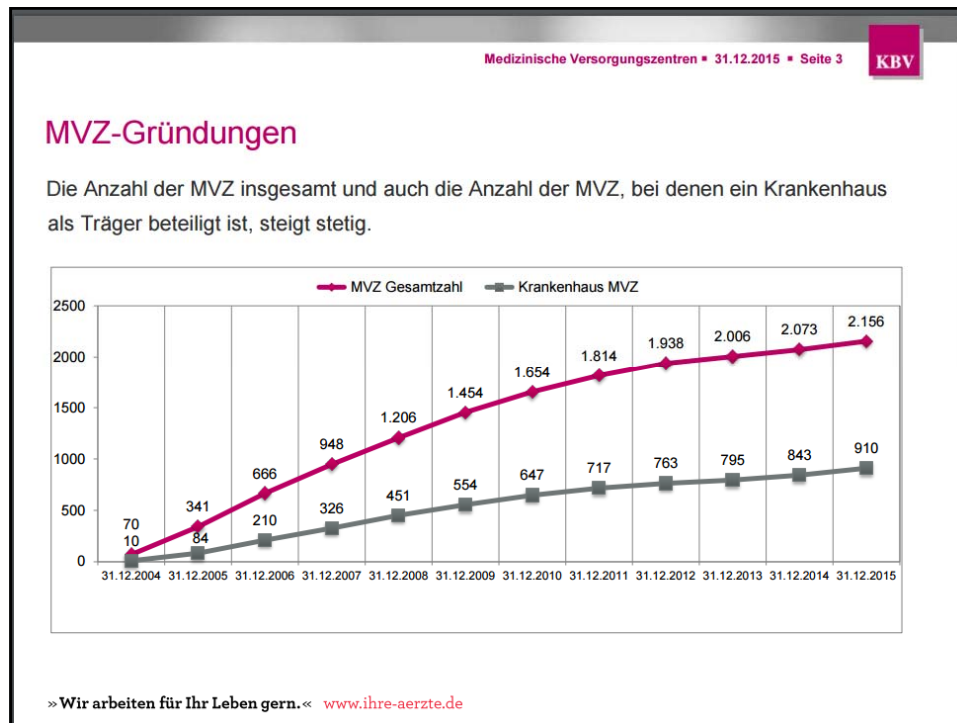
Medizinische Versorgungszentren • 31.12.2015 • Seite 3 **KBV**

MVZ-Gesamtkennzahlen

Anzahl der Zulassungen	2.156
Gesamtzahl der im MVZ tätigen Ärzte	14.317
Vertragsärzte	1.341
Ärzte im Anstellungsverhältnis	12.976
MVZ-Größe	Ø 6,6 Ärzte
vorwiegende Gründer	Vertragsärzte und Krankenhäuser
Beteiligung von Vertragsärzten an der Trägerschaft	40,0%
Beteiligung eines Krankenhauses an der Trägerschaft	40,0%
Weitere Träger	20,0%
vorwiegende Rechtsformen	GmbH, GbR
am häufigsten beteiligte Facharztgruppen	Hausärzte, fachärztliche Internisten, Chirurgen

» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« www.ihre-aerzte.de





MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- MVZ in der vertragszahnärztlichen Versorgung

11. November 2016

7

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Statistik

11. November 2016

8

KZBV

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Direkt zu Ihrer KZV

Zahnärzte

Patienten

Presse

Politik

Service

Infomaterialien

Statistische Basisdaten

Geschäftsberichte

Adressen

Willkommen bei der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung

11. November 2016

9

166

KZBV JAHRBUCH 2015

KZBV STATISTIK

An der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnärzte (Vertragszahnärzte)

Stand jeweils Jahresende

Jahr	Teilnehmende Zahnärzte		darunter			
	Insgesamt ¹⁾	Veränderung in %	Nur Ersatzkassen-Beteiligung (inkl. Kfo)	Veränderung in %	Nur an der Kfo-Versorgung teiln. Zahnärzte	Veränderung in %
Deutschland						
1992	45.676		195		2.116	
1995	49.866	+ 1,7	144	- 11,1	2.381	+ 2,6
1998	51.988	+ 0,9	83	- 25,2	2.554	+ 2,0
1999	52.678	+ 1,3	63	- 24,1	2.637	+ 3,2
2000	53.498	+ 1,6	52	- 17,5	2.732	+ 3,6
2001	54.095	+ 1,1	43	- 17,3	2.822	+ 3,3
2002	54.638	+ 1,0	33	- 23,3	2.883	+ 2,2
2003	55.050	+ 0,8	28	- 15,2	2.920	+ 1,3
2004	55.441	+ 0,7	24	- 14,3	2.915	- 0,2
2005	55.605	+ 0,3	24	0,0	2.944	+ 1,0
2006	55.634	+ 0,1	17	- 29,2	2.973	+ 1,0
2007	55.223	- 0,7	13	- 23,5	2.981	+ 0,3
2008	54.780	- 0,8	12	- 7,7	2.982	0,0
2009	54.453	- 0,6	8	- 33,3	2.972	- 0,3
2010	54.245	- 0,4	8	0,0	3.019	+ 1,6
2011	53.992	- 0,5	8	0,0	3.012	- 0,2
2012	53.626	- 0,7	7	- 12,5	3.022	+ 0,3
2013	53.264	- 0,7	6	- 14,3	3.044	+ 0,7
2014 ²⁾	52.859	- 0,8	6	0,0	3.067	+ 0,8
1. Hj. 2015 ³⁾	52.484	- 0,9	5	- 16,7	3.065	+ 0,5

Veränderung jeweils gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

¹⁾ Erfasst sind alle Zahnärzte, die jeweils am 31.12. bzw. am 30.06. zugelassen, beteiligt oder ermächtigt waren.

²⁾ Die Zahl der teiln. Zahnärzte zzgl. der bei ihnen angestellten Zahnärzte betrug am 31.12.14 61.579 und am 30.06.15 61.657.

Grundlage: Abrechnungsstatistik der KZBV

Tab. 6.6

11. November 2016

10

Anzahl der MVZ

- Bundesweit
- nach KZV-Bezirken

11. November 2016

11



11. November 2016

12

- KZV Bayerns: ca. 40 MVZ
- KZV Nordrhein: 36 MVZ
- Rechtsträger:
 27 idF der GmbH / 9 x Personengesellschaften
- KZV Hessen: 10
- KZV Sachsen: 1

**Neue Gesetzgebung
durch das GKV-VSG
-
Neue Gestaltungsmöglichkeiten**

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Seit dem GKV-VSG sind MVZ gemäß **§ 95 Abs. 1 SGB V n.F.:**

*„~~fachübergreifende~~ ärztlich geleitete Einrichtungen,
in denen Ärzte, die in das Arztregister ... eingetragen sind,
als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.“
(**Streichung des Kriteriums „fachübergreifend“**)*

11. November 2016

15

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Für **Gestaltungsmöglichkeiten** folgt daraus:

- Nur ein Fachgebiet ist zur Gründung erforderlich.
- Auch unterschiedliche Schwerpunkte (Innere Medizin genügen)
- Gründung von MVZ im ärztlichen Bereich ist damit deutlich erleichtert worden.

11. November 2016

16

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Für **Gestaltungsmöglichkeiten** folgt daraus:

- Gründung von MVZ im zahnärztlichen Bereich
- LSG NRW, Urteil vom 28.10.2009- L 11 KA 94/08 -:
-> beabsichtigtes MVZ durch FA für MKG-Chirurgie mit
Doppelzulassung und Zahnarzt mit Gebietsbezeichnung
Oralchirurgie

11. November 2016

17

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

LSG NRW, Urteil vom 28.10.2009 - L 11 KA 94/08 -:

Trotz der Bezeichnung als "Fachzahnärztin oder
Fachzahnarzt" handelt es sich - anders als im ärztlichen
Bereich - nicht um eine Facharztbezeichnung, mit der
Gebiete der Zahnmedizin voneinander abgegrenzt werden.

11. November 2016

18

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

LSG NRW, Urteil vom 28.10.2009- L 11 KA 94/08 -:

Voraussetzung für die Zulassung eines (zahn)medizinischen Versorgungszentrums, **sofern dies überhaupt als zulässig erachtet wird**, ist jedenfalls, dass zumindest zwei Zahnärzte mit verschiedenen Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung in dem MVZ tätig sein sollen.

11. November 2016

19

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

LSG NRW, Urteil vom 28.10.2009- L 11 KA 94/08 -:

Für die Errichtung eines rein zahnmedizinischen Versorgungszentrums ist schließlich unbeachtlich, dass einer der BAG-Partner außer Zahnarzt auch Facharzt für MKG-Chirurgie ist. Der MKG-Chirurg ist nämlich ein ärztlicher Facharzt.

11. November 2016

20

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Konsequenz:

Im Bereich der KZV W-L gab es bis 2015 **kein** zahnärztliches MVZ.

11. November 2016

21

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Unklar:

Reicht auch nur ein Arzt/Zahnarzt für das MVZ aus?

Führt Wegfall des Begriffes „fachübergreifend“ auch zum Wegfall
des Erfordernisses vom – mindestens – zwei Personen ?

11. November 2016

22

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Unklar:

Reicht auch nur ein Arzt/Zahnarzt für das MVZ aus?

Bejahend: Pflugmacher, Ärztezeitung vom 15.6.2016

Im Ergebnis offen:

Schaks, Das Medizinische Versorgungszentrum, NZS 2016,763

11. November 2016

23

MVZ - Definition

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Unklar:

- Ärztliche Leitung ohne Geleitete ?
- Begriff des „Zentrums“ (größeres Angebot als in der Praxis eines Niedergelassenen)
- Kein Hinweis in den Gesetzgebungsmaterialien . . .

11. November 2016

24

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

- Doppelzulassung erforderlich ?
- > Grundsätzlich ja;
 - a. KV – und KZV- Versorgungsbereich sind getrennt zu betrachten

11. November 2016

25

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

- b. BSG vom 23.3.2016 – B 6 KA 7/15 R –
(Befreiung des MKG vom vertragsärztlichen Notdienst)

Die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie verbindet die Bereiche der Chirurgie und der Zahnheilkunde zu einem einheitlichen Beruf (...).

*Dem wird im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung auf der Ebene der Zulassung grundsätzlich dadurch Rechnung getragen, dass Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen typischerweise sowohl zur vertragsärztlichen als auch zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen werden. Damit treffen den Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen grundsätzlich auch in vollem Umfang die Rechte und Pflichten aus beiden Zulassungen.
(Rdnr 16)*

11. November 2016

26

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

Kann ein ärztliches MVZ mit einem FA für HNO und einem FA für
Augenheilkunde einen Zahnarzt anstellen ?

Wer ist zuständig ?

11. November 2016

27

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

Die gemeinsame Beschäftigung von Zahnärzten und Ärzten ist nach
§ 33 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 Ärzte- und Zahnärzte-ZV im MVZ
ausdrücklich gestattet (VÄndG).

11. November 2016

28

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

Die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung bedarf

- a. der Zulassung durch den zahnärztlichen Zulassungsausschuss
- b. der Anstellungsgenehmigung für den Zahnarzt durch zahnärztlichen Zulassungsausschuss
- c. eine Genehmigung des vertragsärztlichen Zulassungsausschusses dürfte entbehrlich sein, eine Information sinnvoll

11. November 2016

29

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

Sichtweise einiger KZVn und Zulassungsausschüsse:

MVZ-Voraussetzungen müssen für jeden Versorgungsbereich vorliegen (mit zwei Personen)

11. November 2016

30

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

Cave bei Doppelzulassung (MKG) !

BSG vom 4.5.2016 – B 6 KA 16/15 R -:

Danach dürfen Vertragszahnärzte, die auch als Vertragsärzte gemäß § 95 Abs 1 SGB V an der Versorgung teilnehmen, die in einem einheitlichen Behandlungsfall durchgeführten Leistungen entweder nur über die KZÄV oder nur über die KÄV abrechnen. Die Abrechnung einzelner Leistungen über die KÄV schließt die Abrechnung weiterer Leistungen in einem einheitlichen Behandlungsfall über die KZÄV aus.

11. November 2016

31

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

Die Aufteilung eines einheitlichen Behandlungsfalls in zwei Abrechnungsfälle ist nicht zulässig. Danach ist die Aufspaltung der Abrechnung von Leistungen in einem Behandlungsfall ausgeschlossen. Dieses Verbot erfasst alle in einem Behandlungsfall erbrachten ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen. (Rdnr 20)

11. November 2016

32

Misch - MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

MVZ mit Ärzten und Zahnärzten

- Angestellter Zahnarzt muss für den zahnärztlichen Bereich als zahnärztlicher Leiter bestellt werden !

11. November 2016

33

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Die Judikative ersetzt die Legislative

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 21/15 R –:

Aus der Tatsache, dass eine Anstellungsgenehmigung nach § 103 Abs 4a Satz 1 SGB V nur erteilt werden darf, wenn der anzustellende Arzt gerade mit dem Ziel auf seine Zulassung verzichtet hat, in dem MVZ tätig zu werden, aus dem Ausnahmecharakter der Regelung sowie den dargestellten systematischen Erwägungen folgt auch, dass nicht jede beliebig geringe Dauer einer angestrebten Angestelltentätigkeit den Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nach dieser Vorschrift begründen kann. (Rdnr 27)

11. November 2016

34

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Die Judikative ersetzt die Legislative

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 21/15 R –:

Nach Ablauf von drei Jahren der Tätigkeit dieses Arztes im MVZ kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich vorgegebene Gestaltung auch tatsächlich gewollt und gelebt worden ist. (Rdnr 28)

Endet die Tätigkeit des Arztes (...) vor Ablauf von drei Jahren, hängt das Nachbesetzungsrecht des MVZ davon ab, ob nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass der ursprünglich zugelassene Arzt

11. November 2016

35

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Die Judikative ersetzt die Legislative

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 21/15 R –:

zunächst tatsächlich zumindest drei Jahre im MVZ tätig werden wollte, diese Absicht aber aufgrund von Umständen, die ihm zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Zulassung noch nicht bekannt waren, nicht mehr realisieren konnte. (...) Je kürzer die Angestelltentätigkeit des Arztes gewesen ist, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis der Umstände zu stellen, die die Absicht zur Ausübung der Angestelltentätigkeit für eine Dauer von zumindest drei Jahren dokumentieren. (Rdnr 29)

11. November 2016

36

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 21/15 R –:

Relevanz im vertragszahnärztlichen Bereich :

- Mangels Bedarfszulassung werden keine Zahnarztstellen im MVZ durch Zulassungsverzicht generiert !

11. November 2016

37

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 21/15 R –:

Konsequenzen:

- Arbeitsverträge mit Mindestdauer
- Ausschluss des beidseitigen, ordentlichen Kündigungsrechtes
- Absicherung der Käufer ...

11. November 2016

38

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 28/15 R –:

Bisher:

Nachbesetzung von 0,25-Arztstellen im MVZ unterliegt auch bei
Nichtbesetzung keiner zeitlichen Beschränkung

11. November 2016

39

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 28/15 R –:

Jetzt:

¼-Stellen sind im Interesse einer an der tatsächlichen Versorgung orientierten
Planung in die Berechnung des Versorgungsgrades nach § 101 Abs 1 Satz 8 SGB V
einbezogen. (...); die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist hiervon abhän-
gig.(...) Aus diesem Grund ist eine zeitliche Bindung der Nachbesetzung auch für ¼-
Stellen angezeigt, weil ansonsten bedarfsplanungsrechtliche Verwerfungen ent-
stehen können. (Rdnr 24)

11. November 2016

40

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 28/15 R –:

Jetzt:

Verwerfungen sind insbesondere anzunehmen, wenn ein MVZ mehrere ¼-Stellen gleichzeitig in einer Arztgruppe über längere Zeit nicht besetzt und damit insgesamt nicht mehr "nur ¼ Versorgungsauftrag" zur Disposition steht (...). (Rdnr 25)

Wenn aber ein MVZ über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr überhaupt keine ernsthaften und aussichtsreichen Bemühungen zur Nachbesetzung einer ¼-Stelle unternimmt und nicht belegen kann, dass und weshalb trotz des Ablaufs eines Jahres zeitnah noch mit einer Nachbesetzung mit diesem Beschäftigungsumfang gerechnet werden kann, verliert es das Nachbesetzungsrecht. (Rdnr 26)

11. November 2016

41

„Nachbesetzung“ von Arztstellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

BSG vom 4. Mai 2016 – B 6 KA 21/15 R –:

Relevanz im vertragszahnärztlichen Bereich :

- S.O.

11. November 2016

42

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Verantwortung für die Abrechnung

- Es besteht Einvernehmen, dass der „sozialrechtliche“, ärztliche Leiter keinerlei rechtliche Vertretungsbefugnisse haben muss.
- Muss er gleichwohl die vertrags(zahn)ärztliche Abrechnung gegenzeichnen („Sammelerklärung“) ?

11. November 2016

43

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Verantwortung für die Abrechnung

§ 1 Abs. 4 Satz 5 des HVM der KV No:

Bei einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) und bei Krankenhäusern ist die Unterschrift des ärztlichen Leiters erforderlich.

11. November 2016

44

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Verantwortung für die Abrechnung

LSG NRW vom 24.2.2016 – L 11 KA 58/15 B ER -:

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG wird eine GmbH gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer vertreten. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kann hieraus nicht hergeleitet werden, dass ein HVM die Unterschriftsverpflichtung allein diesem zuweisen muss und andere Varianten wie jene des streitbefangenen § 1 Abs. 4 Satz 5 HVM ausgeschlossen wären.

11. November 2016

45

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Verantwortung für die Abrechnung

LSG NRW vom 24.2.2016 – L 11 KA 58/15 B ER -:

Nach summarischer Prüfung scheint es keine normative Vorgabe zu geben, die es der Antragsgegnerin verbietet, die durch die Unterschrift dokumentierte Verantwortung für die Gesamtaufstellung dem ärztlichen Leiter des MVZ zuzuweisen.

11. November 2016

46

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Verantwortung für die Abrechnung

Konsequenz:

Ohne satzungsrechtliche Grundlage (HVM, ...) besteht diese
Verpflichtung nicht

11. November 2016

47

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Ausfall des Ärztlichen Leiters

Gilt für die Nachbenennung die Frist des § 95 Abs. 6 S. 3 SGB V ?

*Einem medizinischen Versorgungszentrum ist die Zulassung auch dann
zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzung des Absatzes 1 Satz 4 und 5
oder des Absatzes 1a Satz 1 länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt.*

11. November 2016

48

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Ausfall des Ärztlichen Leiters

- Wortlaut : nein
- Ärztlicher Leiter ist konstitutive Voraussetzung, aber keine Gründungsvoraussetzung !
- Beim Fehlen ist sie unverzüglich nachzuholen; anderenfalls droht Entzug

11. November 2016

49

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Ausfall des Ärztlichen Leiters

BSG vom 4.5.2016 – B 6 KA 28/15 R -:

Bei Wegfall der Gründungsvoraussetzungen für ein MVZ nimmt der Gesetzgeber für sechs Monate eine Abweichung von den normativen Vorgaben in Kauf, bringt aber auch zum Ausdruck, dass er erwartet, dass binnen dieses Zeitraums Vorgaben und Realität wieder in Übereinstimmung gebracht werden. (Rdnr 18)

11. November 2016

50

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Ausfall des Ärztlichen Leiters

Wer unterschreibt in diesem Fall die Abrechnung (siehe LSG NRW) ?

Vorschlag:

Benennung eines stellvertretenden Ärztlichen Leiters

11. November 2016

51

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Zwei Teilzeit-Leiter

2 angestellte Zahnärzte im Umfang einer jeweiligen 0,25-Stelle ?

PRO:

- Tätigkeit im MVZ erfüllt
- kooperative Leitung möglich, vgl. § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB V

11. November 2016

52

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Zwei Teilzeit-Leiter

CONTRA:

- „Zugriff“ nach BSG vom 14.12.2011 – B 6 KA 33/10 R - :

Die Möglichkeit einer disziplinarischen Reaktion auf eine Pflichtverletzung im Verantwortungsbereich des ärztlichen Leiters besteht aber nur, wenn der ärztliche Leiter Mitglied der KÄV ist. (Rdnr 20)

11. November 2016

53

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Zwei Teilzeit-Leiter

CONTRA:

- „Zugriff“ ebenso **Bayerisches LSG**, Urt. v. 27.1.2016 – L 12 KA 69/14

11. November 2016

54

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Zwei Teilzeit-Leiter

CONTRA:

Lösung:

Die Angestellten mit der 0,25-Stelle sind anderenorts – in demselben KZV-Bereich zugelassen (0,5) oder angestellt.

11. November 2016

55

Probleme beim Ärztlichen Leiter

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Zwei Teilzeit-Leiter

CONTRA:

Kooperative Leitung – nur – bei unterschiedlichen Berufsgruppen

11. November 2016

56

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Anzahl der angestellten Zahnärzte in einem MVZ ?

nach §§ 4 Abs. 1 BMV-Z, 8 Abs. 3 EKV-Z:

- bei Vollzulassung – bis zu 2 Vollzeit- ,
- bei Teilzulassung – bis zu 1 Vollzeitbeschäftigte

für MVZ fehlt eine explizite Regelung !

11. November 2016

57

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Anzahl der angestellten Zahnärzte in einem MVZ ?

KZV **XX**:

*„Die für Vertragszahnärzte getroffenen Regelungen gelten auch
für zugelassene Einrichtungen.“ (§ 5 Abs. 1 S. 2 EKV-Z)*

11. November 2016

58

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Anzahl der angestellten Zahnärzte in einem MVZ ?

- Urteil vermieden
- BMV-Novellierung wird derzeit verhandelt

11. November 2016

59

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Vorbereitungsassistent im MVZ ?

Zweijährige Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Z-ZV für in
Deutschland approbierte Zahnärzte

11. November 2016

60

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Vorbereitungsassistent im MVZ ?

Die Beschäftigung eines Assistenten nach § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (§ 32 Abs. 2 S. 1 Z-ZV).

11. November 2016

61

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Vorbereitungsassistent im MVZ ?

H.M. der KZVn:

Ein MVZ kann daher auch nur einen Vorbereitungsassistenten beschäftigen !

11. November 2016

62

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

2. Vorbereitungsassistent im MVZ ?

H.M. der KZVn:

- Gleichbehandlung mit Vertragszahnärzten
- Ausbildungszweck nur durch den ärztlichen Leiter zu gewährleisten
- Assistentenrichtlinien

11. November 2016

63

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

SG Düsseldorf vom 28.9.2016 – S 2 KA 1445/16 ER -:

Neben einer Vollzulassung ist eine (0,5)-Anstellung in einem MVZ nicht zulässig.

Hiermit würde eine Rechtsposition begründet, die nicht vorgesehen ist.

11. November 2016

64

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

In diesem Sinne auch Zulassungsgremien im Bereich der KZV
Niedersachsen.

11. November 2016

65

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

Problemstellung 1:

§ 85 Abs. 4b S. 1 SGB V (sog. „Punktwertdegression“)

gewährt die Punktmenge „je Vertragszahnarzt“ und „je Kalenderjahr“

11. November 2016

66

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

Problemstellung 1:

Durch Statuswechsel soll derselbe Zahnarzt auch nicht mittelbar weitere Freigrenzen generieren können.

11. November 2016

67

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

Problemstellung 2:

§ 5 Abs. 5 Bedarfsplanungsrichtlinie-Zahnärzte:

Im Falle einer gleichzeitigen Tätigkeit als (vollzeitig oder hälftig) zugelassener Zahnarzt und/oder als angestellter Zahnarzt darf bei der Bemessung des Versorgungsgrades der Faktor 1,0 nicht überschritten werden.

11. November 2016

68

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

Problemstellung 2:

§ 5 Abs. 6 Bedarfsplanungsrichtlinie-Zahnärzte:

Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 gelten gleichermaßen in Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V.

11. November 2016

69

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

Problemstellung 2:

§ 5 Abs. 6 Bedarfsplanungsrichtlinie-Zahnärzte:

Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 gelten gleichermaßen in Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V.

11. November 2016

70

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

Problemstellung 2:

Gilt das ggf. nur im jeweiligen Planungsbereich ?

11. November 2016

71

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

3. Anstellung neben einer Vollzulassung (1,0)

BSG vom 16.12.2015 – B 6 KA 5/15 R -:

Neben einer vollen Zulassung ist kein Raum für eine weitere
Zulassung. (Rdnr 36)

11. November 2016

72

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

4. Anstellung neben anderer Tätigkeit

Aus

*„Erläuterungen und Hinweise zum Antrag auf Zulassung eines
Medizinischen Versorgungszentrums im Bereich der KZV
Westfalen-Lippe“:*

11. November 2016

73

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

4. Anstellung neben anderer Tätigkeit

*„§ 20 Abs. 2 Zahnärzte-ZV gilt vollumfänglich. Es ist daher in der
Regel untersagt, das MVZ mit Angestellten eines
Krankenhauses zu betreiben.“*

11. November 2016

74

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

4. Anstellung neben anderer Tätigkeit

Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (...) ist mit der Tätigkeit des Vertragszahnarztes vereinbar.

[§ 20 Abs. 2 S. 2 Z-ZV]

11. November 2016

75

Angestellte im MVZ

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

4. Anstellung neben anderer Tätigkeit

§ 1 Abs. 3 Z-ZV:

Diese Verordnung gilt für medizinische Versorgungszentren und die dort (...) angestellten Zahnärzte entsprechend.

11. November 2016

76

MVZ - Honorarwachstum

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- **Bayerisches LSG**, Urt. v. 16.12.2015 – L 12 KA 121/14 -:

Ein MVZ ist „Aufbaupraxis“ mit der Möglichkeit eines gesteigerten RLV ab dem Zeitpunkt der MVZ-Zulassung, nicht ab dem Zulassungszeitpunkt des in ein MVZ eintretenden Arztes.

11. November 2016

77

MVZ - Honorarwachstum

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Regelungen im zahnärztlichen Bereich mit individuellen Bemessungsgrenzen kaum noch relevant.
- In der Regel ist die Fallzahl entscheidend.
- In der „Degression“ zählen alle Angestellten, abhängig vom Beschäftigungsumfang.

11. November 2016

78

MVZ - Firmierung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Zahnmedizinisches Versorgungszentrum ?
- ZMVZ ?
- Der gesetzliche Terminus ist MVZ.
- § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V:

Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

11. November 2016

79

MVZ - Gutachtertätigkeit

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Vorschlagsrecht der KZVn bzw. der KZBV für die Benennung von „Vertragszahnärzten“ als Gutachter resp. Obergutachter
- Gutachter sollen über ununterbrochene Zulassung seit mindestens 4 Jahren verfügen
- MVZ oder angestellte Zahnärzte in MVZ sind bisher nicht erfasst (Näher: §§ 2a BMV-Z, 22 EKV-Z)

11. November 2016

80

MVZ - Zahnarztlabor

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- A.
 - Betreiben eines gewerblichen Fremdlabors durch den Rechtsträger des MVZ
 - formal zulässig
 - § 299a StGB ?
 - § 73 Abs. 7 S.1 SGB V?

11. November 2016

81

MVZ - Zahnarztlabor

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

§ 16 Abs. 2 S. 2 EKV-Z:

Die Bestätigung beinhaltet auch, dass

- a) die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Laboratorien tatsächlich entstanden sind, und dass er Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten an die Ersatzkasse weitergibt,
- b) die zahntechnischen Leistungen des Zahnarztlabors tatsächlich von diesem erbracht worden sind. -

11. November 2016

82

MVZ - Zahnarztlabor

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- B.
Betreiben eines Praxislabors (Eigenlabor)
 - berufsrechtlich zulässig – MVZ über MBO-Z nicht erfasst
 - Handwerksrechtlich denkbar, aber Betrieb durch (MVZ-)GmbH als Rechtsträger per definitionem gewerblich

11. November 2016

83

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Dirk Niggehoff
Rechtsanwalt // Fachanwalt für Medizinrecht

Möller & Partner - Kanzlei für Medizinrecht
Neuer Stahlhof
Breite Straße 69
40213 Düsseldorf
0211 – 75 84 880
zentrale@moellerpartner.de
www.moellerpartner.de

84